

Die Scheidung - eine Geschichte voller Irrtümer...

Bei kaum einem anderen Rechtsgebiet existieren so viele falsche Vorstellungen wie beim Scheidungsrecht. Es beginnt damit, dass viele glauben, sie könnten sich von einem Anwalt gemeinsam vertreten lassen. Das ist jedoch rechtlich nicht möglich, da sich der Anwalt sonst in einen Interessenkonflikt begeben und sich sogar strafbar machen würde.

Auch die Vorstellung, dass man sich ohne die Zustimmung des anderen Ehepartners gar nicht scheiden lassen könne, ist falsch. Vielmehr kann eine Ehe geschieden werden, wenn neben der räumlichen Trennung das Scheitern der Ehe festgestellt worden ist. Hierfür ergeben sich aus dem Gesetz unwiderlegbare Vermutungsregeln, welche auf die Dauer der Trennungszeit abstellen. Bei einer dreijährigen Trennung vermutet das Gesetz unwiderlegbar das Scheitern der Ehe. Eine Zustimmung des anderen Ehepartners ist dann keine Scheidungsvoraussetzung. Steht das Scheitern der Ehe fest, ist diese auch gegen den Willen des anderen Ehegatten zu scheiden.

Eine spannende Frage ist auch, ob für die Schulden des Ehepartners aus der gemeinsamen Ehe gehaftet werden muss. Hier kann jedoch Entwarnung gegeben werden. Weder können Schulden mitgeheiratet werden, noch haftet der Ehegatte für Schulden des anderen während der Ehe. Eine Ausnahme gibt es nur bei den sogenannten Geschäften des täglichen Lebens oder wenn der Vertrag von beiden Ehepartnern unterschrieben wurde. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch die Vorstellung, den Ehepartnern gehöre nach der Hochzeit alles zur Hälfte, falsch ist. Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag, so leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass alles, was den Eheleuten vor der Ehe allein gehörte, auch in der Ehe ihr Alleineigentum bleibt. Am Ende der Ehe wird also nur ausgeglichen, was an Vermögen innerhalb der Ehe hinzugewonnen wurde.

Schließlich fragen sich einige, warum sie sich überhaupt scheiden lassen sollten und glauben, wenn sie einfach getrennt lebten, sei es doch günstiger. Richtig ist jedoch, dass das Hinauszögern der Scheidung eine spätere Scheidung „teurer“ macht. Denn der Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist der Tag des Zugangs des Scheidungsantrags. Wird kein Scheidungsantrag eingereicht, so wird jeder Euro, der während des Getrenntlebens von einem der Partner vermögensbildend verdient wird, mit in den Zugewinnausgleich gerechnet. Erwirtschaftetes Vermögen in der Zeit des Getrenntlebens kommt also dem Partner zugute, wenn dieser doch noch zu einem späteren Zeitpunkt die Scheidung einreicht und den Zugewinnausgleich verlangt. Entsprechendes gilt auch für den Ausgleich der Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich. Auch erbrechtlich birgt das weitere Zusammenleben Gefahren. Verstirbt ein Ehepartner ist der andere weiterhin erbberechtigt! Zwar kann dies durch ein Testament geändert werden; pflichtteilsberechtigt bleibt der getrennt lebende Ehegatte aber trotzdem.